

# Stellungnahme

des Deutschen Gewerkschaftsbundes anlässlich der

## Öffentlichen Anhörung im BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales am 7. Juni 2021 03.06.2021

### Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

- **Gesetzentwurf der FDP-Fraktion**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch – Drs. 19/29742

sowie den Anträgen

- **der Fraktion der AfD:** „Armutsbekämpfung bei Rentnern – Einführung eines 25-Prozent-Freibetrages in der Grundsicherung“ – Drs. 19/29768
- **der Fraktion DIE LINKE:** „Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern verhindern“ – Drs. 19/24454
- **der Fraktion DIE LINKE:** „Hartz IV überwinden – Sanktionsfreie Mindestsicherung einführen“ Drs. 19/29439
- **der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:** „Garantiesicherung statt Hartz IV – Mehr soziale Sicherheit während und nach der Corona-Krise“ Drs. 19/25706

Deutscher Gewerkschaftsbund  
DGB Bundesvorstand  
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

**Martin Künkler**  
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

[martin.kunkler@dgb.de](mailto:martin.kunkler@dgb.de)

Telefon: +49 30 240 60 754

**Ingo Schäfer**  
Abteilung Sozialpolitik

[ingo.schaefer@dgb.de](mailto:ingo.schaefer@dgb.de)

Telefon: +49 30 240 60 263

### Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung
2. Gesetzentwurf der FDP
3. Anträge der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der Linken zu „Hartz IV“
4. Antrag der Fraktion DIE LINKE „Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern verhindern“
5. Antrag der Fraktion der AfD „Armutsbekämpfung bei Rentnern – Einführung eines 25-Prozent-Freibetrages in der Grundsicherung“
6. Anlage: Rechtliche Bewertung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP



## 1 Zusammenfassung

Der DGB unterstützt die Forderung der FDP, eine **Bagatellgrenze bei Rückforderungen** einzuführen. Die Bagatellgrenze ist eine sinnvolle Verwaltungsvereinfachung, die beiden Seiten – Leistungsberechtigten und Jobcentern – Vorteile bringt. Allerdings schlägt der DGB vor, die Höhe der Bagatellgrenze auf 50 Euro statt 36 Euro festzusetzen.

Den zweiten Vorschlag der FDP, bei **Nichterfüllen von Mitwirkungspflichten** die Leistungen gegenüber der gesamten Bedarfsgemeinschaft zu versagen, lehnt der DGB hingegen entschieden ab. Eine solche „Sippenhaft“, die auch Personen bestraft, denen keine Versäumnisse vorgeworfen werden, ist nicht akzeptabel.

Die Anträge von Bündnis 90/Die Grünen und der LINKEN zu Hartz IV zielen darauf ab, das bestehende **Hartz-IV-System zu überwinden** und durch eine grundlegend neue Grundsicherung zu ersetzen, die bedarfsdeckende Leistungen bietet und bürgerfreundlich gewährt wird. Der DGB unterstützt die in den Anträgen skizzierte Zielperspektive weitgehend; sie entsprechen in vielen Bereichen den Forderungen des DGB. Auch viele der konkret vorgeschlagenen Maßnahmen decken sich mit Positionen des DGB und werden begrüßt. Dies betrifft insbesondere die Notwendigkeit, die Regelsätze neu zu ermitteln, die Einführung einer Kindergrundsicherung, die Verbesserungen bei der Weiterbildungsförderung (Recht auf Weiterbildung, Weiterbildungsgeld) und die Instrumente zur Eindämmung des Niedriglohnssektors und der prekären Arbeit.

Während die Linke jedoch fordert, das neue **Leistungsniveau** in Höhe einer Pauschale von 1.200 Euro aus der Armutsgrenze abzuleiten, hält der DGB eine Herleitung aus den Verbrauchsausgaben für sachgerechter – wenn die Referenzgruppen neu definiert werden und bestimmte Standards erfüllen.

Skeptisch bewertet der DGB auch die in beiden Anträgen vorgesehene, **generelle Nicht-Anrechnung von Einkommen der Partnerin/des Partners**. Der DGB stellt alternativ dazu die Idee zur Diskussion, (höhere) Freibeträge für das Einkommen der Partnerin/des Partners einzuführen.

Der zweite Antrag der LINKEN („Grundsicherungskürzungen vermeiden“) zielt darauf ab, eine systematische **Sicherungslücke** zu schließen, die beim **Wechsel in die Rente** dadurch entsteht, dass Grundsicherungsleistungen zum Monatsbeginn und Renten zum Monatsende gezahlt werden. Vorgeschlagen wird, eine generelle Anrechnung der Rente erst im Folgemonat vorzusehen. Der DGB bewertet den Vorschlag sehr positiv und hatte eine entsprechende Forderung bereits zum „Angehörigen-Entlastungsgesetz“ formuliert.

Den Vorschlag der AfD, bei der Grundsicherung im Alter einen **25-Prozent-Freibetrag auf die Altersrente** vorzusehen, lehnt der DGB als nicht geeignete Maßnahme zur Bekämpfung von Altersarmut ab. Der Antrag hätte zur Folge, dass ein Großteil der Rentnerinnen und Rentner am Ende zum Sozialamt gehen dürfte. Leitgedanke des DGB ist, die gesetzliche Altersrente (und die Grundrente) so auszugestalten, dass keine ergänzenden Grundsicherungsleistungen erforderlich sind.



## 2 Gesetzentwurf der FDP

Die Fraktion der FDP schlägt in ihrem Gesetzentwurf die **Einführung einer Bagatellgrenze** bei Rückforderungen vor sowie eine Änderung der Regelungen zur **Entziehung bzw. Versagung von Leistungen** bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten.

Die vorgesehene Bagatellgrenze entspricht einer Forderung des DGB und wird im Grundsatz unterstützt. Um die Wirkung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung zu erhöhen, favorisiert der DGB jedoch eine Bagatellgrenze in Höhe von 50 Euro, wie sie auch von der Bundesagentur für Arbeit vorgeschlagen wird.<sup>1</sup>

Der DGB befürwortet grundsätzlich Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachungen, sofern von den Maßnahmen beide Seiten – Arbeitsverwaltung und Leistungsberechtigte – gleichermaßen profitieren und es sich nicht um versteckte Leistungskürzungen handelt. Diese Kriterien erfüllt die von der FDP vorgeschlagene Bagatellgrenze.

Den zweiten Vorschlag der FDP, die Anfügung eines neuen Absatzes 10 in Paragraphen 40 SGB II, mit dem die (ggf. vorübergehende) Versagung von Leistungen über den Mitwirkungsverpflichteten hinaus auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft ausgedehnt werden soll, lehnt der DGB hingegen ab. Mit dem Vorschlag würde die Rechtsposition von Leistungsberechtigten deutlich verschlechtert. Die Darstellung der FDP in der Begründung, dass die vorgeschlagene Versagung von Leistungen bezogen auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft das mildere Mittel gegenüber der derzeit praktizierten Ablehnung von Leistungen aufgrund nicht nachgewiesener Bedürftigkeit sei, hält der DGB für unzutreffend. Sofern solche Ablehnungsbescheide heute praktiziert werden, sind sie als fehlerhaft und rechtswidrig anzusehen, da sie einschlägige Vorgaben des Bundessozialgerichts zum Thema missachten (siehe die ausführliche rechtliche Bewertung des Vorschlags im Anhang.)

Als weitere sinnvolle Maßnahmen zur Vereinfachung schlägt der DGB u.a. die Umstellung der horizontalen Einkommensanrechnung auf eine vertikale, den Ersatz der Konstruktion der temporären Bedarfsgemeinschaft durch einen Umgangsmehrbedarf sowie die Abschaffung der Pflicht, in eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen wechseln zu müssen.

## 3 Anträge der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der LINKEN zu „Hartz IV“

Die Vorschläge der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen sowie der LINKEN sind weitgehend deckungsgleich mit Forderungen des DGB zur Überwindung des Hartz-IV-Systems und

---

<sup>1</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit: Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zu den Anträgen der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Weiterentwicklung des SGB II (BT-Drucksachen 19/10619 und 19/15975), 27. April 2020, in DEUTSCHER BUNDESTAG, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 19(11)628, S. 43



zur grundlegenden Neugestaltung der Grundsicherung nach dem SGB II.<sup>2</sup> Der DGB unterstützt daher die in den Anträgen skizzierte Perspektive für eine neugestaltete Grundsicherung.

Da sich die beiden Anträge inhaltlich stark überschneiden, werden die einzelnen Forderungen der Anträge hier nachfolgend gemeinsam bewertet – gegliedert nach ausgewählten thematischen Einzelaspekten.

### **Höhe der Regelsätze**

Der DGB teilt die Kritik, dass die Regelsätze bisher politisch motiviert kleingerechnet wurden und im Ergebnis nicht wirksam vor Armut schützen und kein ausreichendes Maß an sozialer Teilhabe bieten. Die Forderungen in den Anträgen, die Regelsätze grundlegend neu herzuleiten und auf ein „armutsfestes“ Niveau anzuheben, entsprechen Forderungen des DGB und werden unterstützt.

Bezogen auf die Herleitungslogik der Regelsätze favorisiert der DGB den Ansatz von Irene Becker, der auch der Grünen Garantiesicherung zugrunde liegt: Demnach werden zunächst maximale Abstände zu den Verbrauchsausgaben, die noch als sozial akzeptabel gelten können, politisch definiert – in Form von prozentualen Mindestversorgungs- und -teilhabe-standards von den Ausgaben der Mitte. Die Referenzgruppen, aus deren Verbrauchsausgaben die Regelsätze abgeleitet werden sollen, werden dann so ausgewählt, dass die definierten Standards erfüllt werden.

Im Antrag der Fraktion die Linke wird die dort vorgeschlagene Pauschale in Höhe von 1.200 Euro hingegen aus der Armutsgrenze abgeleitet. Aus Sicht des DGB ist eine Orientierung an den *Verbrauchsausgaben* wie beim Ansatz von Irene Becker die sachgerechtere Methode, um die Höhe des soziokulturellen Existenzminimums zu bestimmen und sich der Frage zu stellen, was ein Mensch mindestens zum Leben in einem reichen Land wie der Bundesrepublik Deutschland braucht. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum von den vier gängigen Verfahren zur Messung von Armut – Mikrozensus, EVS, SOEP und EU-SILC – gerade die Erhebung EU-SILC die richtige Orientierung gibt.

Zudem läuft der Vorschlag der Linken auf eine „Teilpauschalierung“ von Wohnkosten hinaus. Für den DGB hat bei der Ausgestaltung von existenzsichernden Leistungen der Bedarfsdeckungsgrundsatz einen hohen Orientierungswert, mit der Folge, dass nur Ausgabenpositionen pauschalierbar sind, die bei allen Leistungsberechtigten in ähnlicher Höhe anfallen. Die tatsächlichen Wohnkosten differieren aber sehr stark und sind daher für eine Pauschalierung ungeeignet.

### **Arbeitsförderung**

Beide Anträge sprechen sich im Bereich der aktiven Arbeitsförderinstrumente unter anderem dafür aus, einen Rechtsanspruch auf Weiterbildung sowie ein Weiterbildungsgeld einzuführen. Dies entspricht Forderungen des DGB. Wenn nach einer Weiterbildungsberatung

---

<sup>2</sup> Vgl. Debattenpapier des DGB Bundesvorstandes: Soziale Sicherheit statt Hartz IV, 7. Mai 2019



ein Weiterbildungsbedarf besteht, dann sollte dies auch zu einem Anspruch auf eine entsprechende Weiterbildung führen – und zwar nicht nur, wenn ein fehlender Berufsabschluss nachgeholt wird, sondern auch, wenn ein Berufsabschluss bereits vorhanden, die Weiterbildung aber trotzdem arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig ist. Aus den Forschungsarbeiten des IAB ist bekannt, dass „finanzielle Gründe“ das Haupthindernis darstellen, das Arbeitslose von der Teilnahme an einer länger andauernden Weiterbildung abhält – genauer gesagt die Hoffnung, zumindest immer mal wieder vorübergehend Erwerbseinkommen erzielen zu können. Ein Weiterbildungsgeld würde den Zugang zu Weiterbildungsmaßnahmen deutlich erleichtern.

Der DGB spricht sich dafür aus, das Recht auf Weiterbildung und das Weiterbildungsgeld in beiden Rechtskreisen – SGB II und SGB III – zu verankern. Dazu sollten entsprechende Regelungen im SGB III normiert werden und deren Anwendbarkeit im SGB II in § 16 SGB II geregelt werden.

### **Sanktionen**

Der DGB teilt die in den Anträgen formulierte Kritik, dass mit den bestehenden Sanktionen das Existenzminimum unterschritten wird und Sanktionen kontraproduktiv wirken, wenn Sanktionierte den Kontakt zu den Jobcentern ganz abbrechen. Gleichwohl erkennt der DGB an, dass die Reziprozität von Leistungsansprüchen und Pflichten in der deutschen Sozialstaatstradition tief verankert ist und diese Reziprozität dazu beitragen kann, die Akzeptanz von steuerfinanzierten Sozialleistungen in der Gesellschaft zu erhöhen. Genauso klar ist für den DGB aber auch, dass das Existenzminimum nicht unterschritten werden darf. Daher hatte sich der DGB dafür ausgesprochen, nicht zu sanktionieren, solange die Regelsätze – laut Verfassungsgericht „gerade eben noch so“ – das Existenzminimum decken. Zudem sollten die Zumutbarkeitsregelungen deutlich entschärft und am Leitbild Gute Arbeit ausgerichtet werden. Der DGB spricht sich in diesem Zusammenhang dafür aus, die Zumutbarkeitsregelungen im SGB II und SGB III einheitlich auszugestalten.

Die Anträge der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der LINKEN gehen hier weiter und sehen eine generelle Abschaffung aller Sanktionen vor.

### **Kindergrundsicherung**

Die in beiden Anträgen enthaltene Forderung nach Einführung einer Kindergrundsicherung sowie die dort skizzierten Eckpunkte zu deren Ausgestaltung sind weitgehend deckungsgleich mit Forderungen des DGB. Aus Sicht des DGB ist die Kindergrundsicherung der zentrale Hebel, um Kinderarmut zu überwinden. Dies wird einerseits erreicht über verbesserte, bedarfsdeckende Leistungen, aber insbesondere auch durch die Bündelung der diversen monetären Leistungen für Kinder und einen sehr niedrigschwelligen Zugang zur Kindergrundsicherung, der dazu führt, dass die Unterstützung auch bei allen Familien ankommt und die derzeit bestehende, hohe Quote der Nicht-Inanspruchnahme überwunden wird.



### **Bedürftigkeitsprüfung und Individualisierung**

Beide Anträge brechen mit der Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft, treten für eine Individualisierung von Leistungsansprüchen ein und fordern, Einkommen der Partnerin/des Partners generell nicht anzurechnen.

Aus Sicht des DGB besteht tatsächlich ein zentrales Defizit im System der sozialen Absicherung bei Arbeitslosigkeit darin, dass nur für eine sehr kurze Zeitdauer – in der Regel für maximal ein Jahr während des Bezugs von Arbeitslosengeld – ein Rechtsanspruch auf eine kollektiv finanzierte Sozialleistung besteht und mit Wechsel ins Hartz-IV-System der Einsatz privater Ressourcen (Ersparnisse, Partner\*inneneinkommen) vorrangig ist. Der DGB fordert daher, den Zugang zum Arbeitslosengeld zu erleichtern und die Bezugsdauer – insbesondere für langjährig Versicherte – zu verlängern. Durch eine solche Reform würde auch die Problematik der Bedürftigkeitsprüfung deutlich entschärft, da Übergänge ins Hartz-IV-System vermieden werden. Solange es für eine solche Reform des Arbeitslosengeldes keine politischen Mehrheiten gibt, sollten zumindest die Sonderregelungen zum erleichterten Zugang zu SGB II verstetigt werden und in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs Ersparnisse nicht berücksichtigt und die tatsächlichen Wohnkosten erstattet werden.

Der DGB hat jedoch erhebliche Zweifel, ob der generelle Verzicht auf die Berücksichtigung von Einkommen des Partners/der Partnerin im Rahmen der Grundsicherung sachgerecht und zielführend ist, da es sich hier um eine steuerfinanzierte Sozialleistung mit dem Ziel der Existenzsicherung handelt und es im Ergebnis zu neuen verteilungspolitischen Ungerechtigkeiten kommen kann. Eine Alternative besteht aus Sicht des DGB darin, über (höhere) Freibeträge beim Partner\*inneneinkommen zu diskutieren, wie es sie in der alten Arbeitslosenhilfe gab.

### **Bezug zum Niedriglohnsektor**

Besonders positiv bewertet der DGB, dass die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und der LINKEN ihre Vorschläge zu Hartz IV in ein Gesamtkonzept zur Eindämmung des Niedriglohnsektors und der prekären Arbeit eingebettet haben. Die dazu konkret vorgeschlagenen Instrumente, etwa die Erhöhung des Mindestlohns und die Stärkung der Tarifbindung, decken sich mit Forderungen des DGB und werden unterstützt.

### **Bezug zum Arbeitslosengeld**

Ebenso positiv wertet der DGB, dass im Antrag der Fraktion DIE LINKE das vorgelagerte System der Arbeitslosenversicherung mit in den Blick genommen wird: Die „Reichweite“ des Arbeitslosengeldes soll verbessert werden, indem der Zugang erleichtert (Rahmenfrist, Anwartschaftszeit) und die Bezugsdauer verlängert wird. Der DGB erachtet diese Maßnahmen für ausgesprochen wichtig, um die soziale Absicherung bei Arbeitslosigkeit zu verbessern und die Arbeitslosenversicherung wieder zu dem Sicherungssystem zu machen, das das Risiko der Arbeitslosigkeit im Regelfall absichert.



#### **4 Antrag der Fraktion DIE LINKE „Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern verhindern“**

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE fordert eine sozialpolitisch unzureichend gesicherte Lücke systematisch zu schließen. Der DGB begrüßt diese Forderung.

Mit der Rentenzahlung zum Ende des Kalendermonats müssen neue Rentnerinnen und Rentner den Monat des Rentenbeginns aus ihren anderen Einkünften oder Rücklagen decken. Dies ist generell für viele eine Herausforderung. Verfassungsrechtlich wie auch sozialpolitisch besonders bedenklich ist dies jedoch bei Personen, die auf Leistungen der Fürsorge angewiesen sind, wie ALG II oder Grundsicherung. Dabei kann es, wie die Fraktion zu Recht schildert, zu einer erheblichen Unterdeckung des Existenzminimums kommen. Dies gilt umso mehr, je größer der Anteil am Existenzminimum ist, der durch die gesetzliche Rente bestritten werden kann. Ein Extremfall wäre der Wechsel vom Bezug des ALG II in die Altersrente, wenn diese exakt das Existenzminimum deckt. Beginnt die Rente am 1. Juni, würde das ALG II zuletzt Anfang Mai, für den Mai, gezahlt. Die Rente würde Ende Juni gezahlt. Da die Rente genau das Existenzminimum deckt, wird Anfang Juni keine Grundsicherung/Sozialleistung gewährt. Damit müsste die Person den Lebensunterhalt für Mai und Juni aus dem ALG II für den Mai decken.

DIE LINKE schlägt vor, um diese faktische Unterdeckung des Existenzminimums zu verhindern, dass Renten und andere laufende Leistungen bei erstmaligem Zufluss erst ab dem Folgemonat angerechnet werden. Im Angehörigen-Entlastungsgesetz hat die Bundesregierung selbst eine solche Regelung geschaffen, um die, durch die Verschiebung einiger Leistungen aus dem SGB XII ins SGB IX, Umstellung von der Abtretungsregelung auf die Anrechnungsregelung entstehende Unterdeckung aus dem gleichen systemischen Grund zu schließen. Schon damals hatten der DGB und viele andere gefordert, diese Regelung nicht nur als Ausnahmeregelung, sondern als Regelfall für alle vergleichbaren Übergänge auszugestalten. Dieser Forderung entspricht auch die Forderung der Fraktion DIE LINKE. Der DGB befürwortet eine solche Regelung ausdrücklich. Konsequenter wäre insoweit auch, diese bei Einkommensänderungen analog zu handhaben. Ebenfalls richtig und sachgerecht ist die weitergehende Forderung der Fraktion DIE LINKE, dass bei einem Einkommensrückgang dieser unmittelbar zu einer höheren Leistung führen muss und nicht erst im Folgemonat. Insoweit wird auch diese Forderung unterstützt.

#### **5 Antrag der Fraktion der AfD „Armutsbekämpfung bei Rentnern – Einführung eines 25-Prozent-Freibetrages in der Grundsicherung“**

Der Antrag der AfD auf Drucksache 19/29768 mit dem Titel „Armutsbekämpfung bei Rentnern“ behauptet von sich, er fordere Armutsbekämpfung. Der Antrag ist sprachlich jedoch irreführend. Es



geht gerade nicht darum, die Renten zu erhöhen und so für ein ausreichendes Einkommen bei Rentnerinnen und Rentnern zu sorgen. Der Antrag hätte stattdessen zur Folge, dass ein Großteil der Rentnerinnen und Rentner am Ende zum Sozialamt gehen dürfte. Die Forderung ist, dass 25% der gesetzlichen Rente nicht mehr auf die Grundsicherung angerechnet werden sollen. Im Bundesdurchschnitt bestünde daher noch bei einer Rente von 1.250 Euro Anspruch auf Aufstockung durch das Sozialamt. Rund 40 Prozent der Männer und 80 Prozent der Frauen haben eine Rente unter diesem Betrag. Die AfD lehnt auch die von der Bundesregierung zum Januar eingeführte Grundrente ab. Nach dem Antrag der AfD dürften daher Menschen, die bis zu 3.000 Euro im Monat verdienen, nach 40 Jahren Arbeit trotzdem noch zu Sozialamt gehen.

Die AfD verweigert den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach einem langen Arbeitsleben eine auskömmliche Rente und ein Leben unabhängig vom Sozialamt. Stattdessen dürften die Menschen bis in die Mitte der Gesellschaft im Alter ihre Rente mit der Fürsorge aufstocken. Damit verbunden ist eine Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung. Denn Anspruch auf Grundsicherung besteht nur, wenn das Vermögen pro Kopf einschließlich des Wertes des Autos unter 5.000 Euro liegt. Auch ist festgelegt, wie groß und wie teuer die Wohnung sein darf. Und alle Einkommen werden voll angerechnet. Wirklich aufstocken darf also nur, wer gar nichts hat. Alle anderen müssen mit ihrer viel zu knappen Rente über die Runde kommen. Kolleginnen und Kollegen, die eine Rente gerade so in Höhe des Existenzminimums haben, werden von der AfD ans Sozialamt verwiesen oder müssen sich mit ihrer Rente zufrieden geben.

Für den DGB muss die Rente zum Leben reichen. Nach einem langen Arbeitsleben muss die Rente deutlich oberhalb des Existenzminimums liegen. Es geht darum, den Kolleginnen und Kollegen den Gang zum Sozialamt gerade zu ersparen. Diesem Anspruch wird die Rentenpolitik der AfD ebenso wie der vorliegende Antrag von ihr nicht mal im Ansatz gerecht und wird daher vom DGB abgelehnt.

Aus Sicht des DGB muss die Rentenpolitik mit einer Vielzahl an Maßnahmen Armutsrenten vermeiden. An erster Stelle steht dabei ein höheres Rentenniveau. Denn heute muss eine Person aufgrund des gesunkenen Rentenniveaus rund 46 Jahre lang in Vollzeit zum gesetzlichen Mindestlohn arbeiten, um am Ende eine Rente in Höhe des Existenzminimums zu erreichen. Im Jahr 2000 reichten dafür noch rund 36 Jahre. Ohne stabiles und höheres Rentenniveau ist es gerade für Menschen mit geringem Einkommen schwer bis unmöglich, eine ausreichende Rente zu erarbeiten. Das höhere Niveau muss durch eine Aufwertung der Rentenansprüche bei geringem Lohn ergänzt werden, wie es die Grundrente seit diesem Jahr tut. Ergänzend müssen für Zeiten der Kindererziehung, Pflege und Arbeitslosigkeit sowie Bildungszeiten ausreichende Rentenansprüche aufgebaut werden. Eine solche Politik für eine gute und ausreichende gesetzliche Rente ist dann um einen Freibetrag in der Grundsicherung zu ergänzen. Der DGB fordert daher, den bestehenden Freibetrag auf alle Renten anzuwenden und nicht an 33 Jahre mit Grundrentenzeiten zu koppeln. Ziel ist und bleibt, die gesetzliche Rente so zu stärken, dass niemand auf Grundsicherung angewiesen ist.



Anlage

## **DGB Bundesvorstand, Abteilung Recht**

### **Rechtliche Bewertung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch – BT-Drs. 19/29742**

Art. 1 Nr. 1

Anfügung eines Abs. 10 an § 40 SGB II:

(10) § 66 des Ersten Buches gilt mit der Maßgabe, dass, wenn einem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach diesem Buch versagt oder entzogen werden, die Leistungen auch den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu versagen oder zu entziehen sind, soweit die Mitwirkungspflichten

1. die Feststellung von Einkommen oder Vermögen betreffen und dieses auch bei den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen wäre,

2. die Feststellung der Leistungsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 oder das Vorliegen von Leistungsausschlüssen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 bis 6 betreffen und hiervon auch ein Anspruch auf Sozialgeld abhängt.

§ 67 des Ersten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungen gegenüber allen oder einzelnen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft ganz oder teilweise nachträglich erbringen können.

#### Begründung

Die Regelung beseitigt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung bei der Anwendung der Vorschriften über die Versagung und Entziehung von Sozialleistungen nach §§ 60, 66 des Ersten Buches (SGB I). Diese Vorschriften gelten auch für die Leistungen nach dem SGB II (§ 37 Absatz 1 Satz 1 SGB I). Sie erlauben die Versagung und Entziehung von Sozialleistungen aber nur gegenüber demjenigen, dem die jeweils verletzte Mitwirkungspflicht - etwa zur Vorlage von Einkommensunterlagen - auch obliegt. Gerade bei Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II kann es aber sein, dass Mitwirkungspflichten nur einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft obliegen, hiervon letztlich aber auch die Ansprüche anderer Mitglieder abhängen. Kommt ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, legt es also beispielsweise seine Einkommensunterlagen nicht vor, und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Leistungen zwar dem zur Mitwirkung verpflichteten Mitglied der Bedarfsgemeinschaft versagen oder entziehen, nicht aber auch den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft. In Bezug auf diese bleibt es bei der - schon wegen des Fehlens einer § 67 SGB I entsprechenden Möglichkeit, die Leistungen nachträglich zu gewähren - einschneidenderen Rechtsfolge einer Leistungsablehnung wegen nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit. Nach der Neuregelung ist nun stattdessen auch gegenüber den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft lediglich eine Versagung oder Entziehung auszusprechen, nicht aber die Leistungen abzulehnen. Alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft werden damit gleichbehandelt. Auch die übrigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, denen die Verletzung der Mitwirkungspflicht in aller Regel auch nicht angelastet werden kann, kommen danach auch für eine nachträgliche Leistungserbringung gemäß § 67 SGB I in Frage. Die Entscheidung, eine Versagungs- oder Entziehungsentscheidung auf die übrigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft zu erstrecken, steht dabei, anders als die ursprüngliche Entscheidung gegenüber der oder dem Mitwirkungsverpflichteten, nicht im Ermessen der Träger. Entscheiden diese sich, der oder dem Mitwirkungsverpflichteten Leistungen nach dem SGB II zu versagen oder zu entziehen, ist diese Entscheidung zwingend auch auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu erstrecken. Satz 1 Nummer 1 betrifft Fälle, in denen die Mitwirkungspflichten Einkommen oder Vermögen der oder des Mitwirkungsverpflichteten betreffen, das auch bei den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen wäre. Satz 1 Nummer 2 trifft eine eigene Regelung für Fälle, in denen ein Anspruch auf Sozialgeld davon



abhängt, ob die oder der Mitwirkungsverpflichtete als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter Zugang zum SGB II hat, beziehungsweise, ob sie oder er einem Leistungsausschluss unterfällt.

Satz 2 stellt klar, dass dann, wenn die Verpflichteten ihre Mitwirkung nachholen, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die zuvor versagten oder entzogenen Leistungen auch den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft nachträglich gewähren können. Dabei kann im Rahmen des den Jobcentern eröffneten Ermessensspielraums gegebenenfalls auch zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft unterschieden und beispielsweise berücksichtigt werden, ob ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft die Mitwirkungspflicht selbst verletzt hat oder ob eine Versagungsentscheidung bloß nach der Neuregelung auf ihn erstreckt wurde.

### Bewertung

Der Änderungsvorschlag ist abzulehnen. Er greift in unzulässiger Weise in die individuellen Ansprüche auf Leistungen des SGB II ein.

Nach dem Text der Begründung liegt dem Änderungsantrag ein vermeintlich positiver Ansatz zugrunde. Dieser ist jedoch einerseits aufgrund des individuellen Anspruchs auf verfassungsrechtlich gesicherte existenzsichernde Leistungen und andererseits wegen der hohen materiell rechtlichen Anforderungen an die Versagung von Leistungen nicht umsetzbar. Der mit der Begründung verfolgte Ansatz verkennt, dass die dort beschriebene Folge der Ablehnung von Leistungen des SGB II für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, die keine Verletzung von Mitwirkungsobliegenheiten zu verantworten haben, ein Fehler der Rechtsanwendung der Jobcenter ist. Dieser Fehler kann durch den Änderungsvorschlag nicht geheilt werden.

Richtig ist zunächst die Feststellung in der Begründung des Änderungsvorschlages, dass eine Versagung von Leistungen in ihren Rechtsfolgen von einer Ablehnung von Leistungen zu unterscheiden ist. So beispielsweise das BSG 26.11.2020 - B 14 AS 13/19 R unter RN 12:

Die Versagung von Leistungen wegen fehlender Mitwirkung an der Aufklärung der Erwerbsfähigkeit ist von der materiellen Ablehnung von Leistungen zu unterscheiden, weil bei nachgeholtter Mitwirkung die Leistungen nachgezahlt werden können ([§ 67 SGB I](#); vgl. *Gutzler in Li/Ge/Gutzler, SGB I, 5. Aufl 2019, RdNr 28*; *Spellbrink in KassKomm Sozialversicherungsrecht, § 66 SGB I RdNr 31, Stand der Einzelcommentierung 8/2019*). (Zitat: juris)

Der fatale Fehler in dem Änderungsvorschlag liegt nun darin, dass er meint, den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft einen rechtlichen Vorteil zu verschaffen, wenn eine Versagung wegen fehlender Mitwirkung eines Mitgliedes auf alle Mitglieder ausgedehnt wird. Bereits beim Lesen dieses Vorschlags ist der erste Gedanke: „Sippenhaft“. Tatsächlich scheitert der Vorschlag an den strengen Anforderungen einer Nichterfüllung der Mitwirkungsobliegenheiten, die sich aus § 66 SGB I ergeben. Das BSG hat hierzu nochmals ausdrücklich in seiner Entscheidung vom 26.11.2020 – B 14 AS 13/19 R unter RN 15 folgendes ausgeführt:

Die Nichterfüllung von Mitwirkungsobliegenheiten allein rechtfertigt die sich aus [§ 66 SGB I](#) ergebende Rechtsfolge "Versagung" nicht, vielmehr muss "hierdurch" die Aufklärung des Sachverhalts "erheblich" erschwert werden, wie dem Wortlaut dessen Abs 1 Satz 1 klar zu entnehmen ist. Erforderlich sind eine Kausalität (vgl. dazu schon die Begründung des Gesetzentwurfs in *BT-Drucks 7/868 S 34*; [BVerwG vom 17.1.1985 - 5 C 133/81](#) - [BVerwGE 71, 8](#), *juris-RdNr 13*; [BSG vom 10.7.1986 - 11a RLw 3/85](#) - *SozR 5850 § 7 Nr 2 juris-RdNr 13*) und ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen unterlassener Mitwirkung und den Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsaufklärung (vgl. zu einer Verzögerung seitens des Klägers [BSG vom 26.5.1983 - 10 RKg 13/82](#) - *SozR 1200 § 66 Nr 10 juris-RdNr 13*). Zudem muss die Erschwerung erheblich sein,



was insbesondere gegeben ist, wenn der Leistungsträger den Sachverhalt ohne die Mitwirkungshandlung nur mit beträchtlichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand an Zeit und/oder Kosten aufklären kann. Maßgeblich dafür sind die jeweilige Fallgestaltung und Umstände des Einzelfalls. Führt eine Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit nicht zu einer erheblichen Erschwerung der Aufklärung, bleibt sie ohne Konsequenzen (*vgl zu alledem Gutzler in Lilge/Gutzler, SGB I, 5. Aufl 2019, § 66 RdNr 18 f;ichert in Hauck/Noftz, SGB I, § 66 RdNr 13, Stand der Einzelkommentierung 11/2011; Spellbrink in KassKomm Sozialversicherungsrecht, § 66 SGB I RdNr 14, Stand der Einzelkommentierung 8/2019; Voelzke in jurisPK-SGB I, 3 Aufl 2018, § 66 RdNr 34, 37, Stand der Einzelkommentierung 30.10.2020*). Eine erhebliche Erschwerung liegt zudem vor, wenn die Aufklärung des Sachverhalts durch die fehlende Mitwirkung unmöglich gemacht wird (*BT-Drucks 7/868 S 34; [BSG vom 22.2.1995 - 4 RA 44/94 - BSGE 76, 16 = SozR 3-1200 § 66 Nr 3, juris-RdNr 30](#)*). (Zitat: juris)

An diesen Ausführungen und den weiteren Nachweisen ist ersichtlich, dass sich gegenüber Personen, die von einer Mitwirkungsobliegenheit nicht erfasst sind, eine Versagung von Leistungen nicht durchsetzen lässt. Im Falle der Anwendung des SGB II tritt der verfassungsrechtliche Schutz der Sicherung des Existenzminimums diesen materiell rechtlichen Anforderungen noch hinzu.

Die in der Begründung gegebene Problembeschreibung macht deutlich, dass bei dem zugrunde gelegten Sachverhalt eine fehlerhafte Rechtsanwendung der Jobcenter vorliegt. Mit der geltenden Rechtslage kann entsprechenden Sachverhalten durchaus adäquat begegnet werden. Die Jobcenter können den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, die von der Mitwirkungsobliegenheit nicht erfasst sind, Leistungen vorläufig erbringen. Somit ist in jeden Fall sichergestellt, dass die Existenzsicherung gewahrt ist. Gegenüber dem einzelnen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, welches seiner Verpflichtung zur Mitwirkung nicht nachkommt, ist die Versagung von Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung möglich. Das BSG hat sich damit vor allem mit Bezug auf die Kosten für Unterkunft und Leistung befasst. Die Versagung betrifft in diesen Fall auch die Leistung für diese Aufwendungen, ohne dass vom Kopfteilprinzip abzuweichen ist. Denn anders als im Fall von Sanktionen gegen ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft – wodurch vom Kopfteilprinzip abgewichen werden kann – ist bei der Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit nicht sicher, dass die Mittel für die Kosten von Unterkunft und Heizung nicht doch zur Verfügung stehen. Also dass, dass die Mitwirkungspflicht verletzende Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, seinen Anteil zu diesen Kosten beiträgt (BSG 14.02.2018 – B 14 AS 17/17 R). Das Jobcenter hat es auch in der Hand z. B. bei der Vermutung, dass Einkommen in einer auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft anzurechnenden Höhe vorliegt, alle Mittel eigener Aufklärung des Sachverhalts auszuschöpfen, z. B. durch eine Abfrage bei den Finanzbehörden oder der Beitragseinzugsstelle. Bis zur Aufklärung des Sachverhaltes sind die Bewilligungen nur vorläufig und unterfallen damit der Hemmung von Verjährung etc., mit der Folge jederzeit möglicher Erstattung.

Sofern Jobcenter derzeit gegen das die Mitwirkung verletzende Mitglied eine Versagung der Leistung feststellen, den weiteren Mitgliedern gegenüber jedoch einen Leistungsanspruch dem Grunde nach endgültig ablehnen, ist dies rechtswidrig und kann mit den Mitteln des vorläufigen Rechtsschutzes begegnet werden. In jedem Fall sind vorläufige Leistungen zu gewähren. Zur Verbesserung der rechtlichen Situation dieser Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, kann eine Änderung der Rechtslage allenfalls eine klarstellende Regelung beinhalten, die eindeutig die Pflicht zu vorläufigen Leistungen beinhaltet. Mit einer solchen gesetzlichen Klarstellung ist dann gleichzeitig eine Entlastung der Gerichte verbunden.



Im Übrigen geht der letzte Satz des Regelungsvorschlages zu Abs. 1o § 40 SGB II-E an dem beabsichtigten Sinn des Vorschlages vorbei. Soweit es die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft betrifft, die sich unstreitig keine Verletzung der Mitwirkungsobliegenheiten vorzuwerfen haben, kann die Regelung keinem Ermessen unterliegen („...erbringen können.“). Dabei kommt es nicht darauf an, dass in der Begründung auf ein auf Null reduziertes Ermessen hingewiesen wird. Hier ist Ermessen von vornherein ausgeschlossen. Die von dem betroffenen Mitglied nachgeholte Mitwirkung lässt für die anderen Mitglieder in jedem Fall die Versagung entfallen. In diesem Fall gilt ebenfalls, dass sich Versagung und Ablehnung von Leistungen unterscheiden. Mit der zwingend erforderlichen Rücknahme der Versagung ist dann grundsätzlich über den Leistungsanspruch zu entscheiden.